

312 F 211/09

Ausfertigung



**Amtsgericht Köln
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

an der beteiligt sind:

1. Jugendamt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Antragstellerin,

2. Herr Dr. Vladimir Braginsky, Horremer Str. 8, 50933 Köln,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Köln
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Porr
im Wege der einstweiligen Anordnung
wegen der Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung
am 17.08.2009

beschlossen:

Dem Vater wird die elterliche Sorge für das Kind Valentin Braginsky, geb.
05.04.1994, vorläufig entzogen und Vormundschaft angeordnet.

Zum Vormund wird bestellt: Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln

Der Vater hat das Kind Valentin Braginsky, geb. 05.04.1994, an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln herauszugeben.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln wird ermächtigt, die Herausgabe mit Gewalt zu erzwingen und sich dabei der Mithilfe des Gerichtsvollziehers und der Polizei zu bedienen. Die Vollstreckungsorgane sind befugt, sich zur der Wohnung des Antragsgegners gewaltsam Zutritt zu verschaffen, diese zu betreten und nach dem Kind zu durchsuchen.

Die einstweilige Anordnung ist sofort vollziehbar.

Gründe

Die Entscheidung über den Sorgerechtsentzug und die Herausgabe des Kindes beruht auf §§ 1666 Abs. 1, 1666 a BGB. Das geistige und seelische Wohl des Kindes Valentin ist nachhaltig gefährdet, da sich der Kindesvater weigert, für den Schulbesuch Valentins zu sorgen. Valentin besucht seit dem 22.04.2008 keine Schule mehr. Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um dem Missbrauch der elterlichen Sorge durch den Antragsgegner entgegenzuwirken.

Die Ermächtigung zur Gewaltanwendung beruht auf § 33 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 FGG. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Herausgabe ist erforderlich, da zum Schutz des Kindes ein dringendes, bis zur endgültigen Sachentscheidung nicht aufschiebbares Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten besteht. Ein weiterer Verbleib beim Vater ist aufgrund der gezeigten Widersetzlichkeit des Antragsgegners, der auch dem Auflagenbeschluss vom 06.03.2009, Az. 312 F 407/08, nicht nachgekommen ist, ausgeschlossen. Die Gewaltanwendung ist erforderlich, da der Kindesvater aller Voraussicht nach nicht bereit sein wird, das Kind an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln zu übergeben. Mildere Mittel, das Kind vor dem Missbrauch der elterlichen Sorge zu schützen, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung beruht auf einer summarischen Prüfung und ist nicht vorgreiflich für eine endgültige Entscheidung. Eine solche kann erst nach weiteren Ermittlungen und der Anhörung der Beteiligten ergehen. Diese werden unverzüglich nachgeholt.

Dr. Porr

Ausgefertigt

W. Neuenhaus
Neuenhaus, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Mit dem Protokoll vom ...
durch den Richter als Amtsrichter Dr. Porr ...
als Vorsitz der stattfindenden Anhörung ...
wegen der Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung ...
am 17.08.2009 ...
beschlossen.

Dem Vater wird die allerhöchste Sorge für die Kinder ...
06.04.1994, Wirkung entzogen und Vormundschaft ...

Zum Vormund von **H. Geilen**
Obergerichtsvollzieher
Robert-Park-Str. 21
50739 Köln
Telefon: 2041 400
Telefax: 2041 400 223
Kontakt: 2041 400 223
Sprechzeiten: Mo - Do 10:15-17:00
Di 10:15-12:00

zugestellt am 27.8.09

Gerichtsvollzieher



Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim hat die
Hilfsmaßnahmen gemäß zu ergreifen und zu überwachen.
Gerichtsvollzieher wird der Funktion der Betreuung, die sich
bezieht, sich auf die Erziehung des Kindes, die Betreuung des Kindes
diese zu beruhen und die Maßnahmen zu überwachen.

Die einschlägigen Anträge sind dem
Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden.

Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden.

Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden.

Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden. Die Anträge sind dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Ulfersheim
zu übersenden.